



# ABWASSERGEBÜHRENREGLEMENT

1997

Die Einwohnergemeinde Heimberg beschliesst, gestützt auf Art. 28 ff. des Abwasserentsorgungsreglementes 1997 folgendes

## ABWASSERGEBÜHRENREGLEMENT

Anschlussgebühren,  
Regen- und Strassen-  
Abwassergebühren

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Anschlussgebühr für Wohnbauten und Wohnteile von gemischten Bauten und Anlagen beträgt Fr. 40.—pro m<sup>2</sup> anrechenbare Bruttogeschossfläche (BGF).

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühren für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe beträgt Fr. 1300.—pro Schmutzabwasserwert (SW).

<sup>3</sup> Die Regen- und Strassenabwassergebühr für die Einleitung von Regenwasser beträgt Fr. 15.—pro m<sup>2</sup> entwässerter Fläche.

<sup>4</sup> Die Gebührenansätze in Abs. 1 bis 3 basieren auf dem Berner Baukostenindex, Stand 01.01.1997. Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung des Baukostenindexes mindestens 10 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind im Anhang (Einlageblatt) festgelegt.

Wiederkehrende  
Gebühren

**Art. 2** <sup>1</sup> Die jährliche Grundgebühr beträgt:

- pro Einfamilienhaus                      Fr. 70.— bis Fr. 175.—
- Zwei- und Mehrfamilienhaus  
  pro Wohnung                              Fr. 60.— bis Fr. 150.—
- für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe  
  bis 150 m<sup>2</sup> BGF                              Fr. 60.— bis Fr. 150.—  
  über 150 m<sup>2</sup> BGF                              Fr. 70.— bis Fr. 175.—

<sup>2</sup> Die Gebühr pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch / Abwasseranfall beträgt:

pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch / Abwasseranfall  
    Fr. 0.80 bis Fr. 2.00

<sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt die jeweils gültige Gebühr innerhalb der in Abs. 1+ 2 festgelegten Grenzen nach Massgabe von Art. 29 ff. des Abwasserentsorgungsreglements in Ausführungsbestimmungen fest, die zu veröffentlichen sind.

- Mehrwertsteuer **Art. 3** Bei sämtlichen vorstehenden Gebühren wird noch die Mehrwertsteuer hinzugerechnet.
- Inkrafttreten **Art. 4** <sup>1</sup> Das Abwassergebührenreglement tritt auf den 01.01.1997 in Kraft.
- <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

### **Genehmigung**

Das vorliegende Abwassergebührenreglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. September 1996 beraten und mit allen gegen 1 Stimme angenommen.

### **EINWOHNERGEMEINDE HEIMBERG**

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindegemeinschafter

Sig. M. Wenger

Sig. U. Müller

### **Auflagezeugnis**

Der Gemeindegemeinschafter hat dieses Reglement vom 21. August 1996 bis 7. Oktober 1996 in der Gemeindegemeinschafterei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefrist in den Amtsanzeigern Nrn. 34 und 35 vom 22. und 29. August 1996 und im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 61 vom 21. August 1996 bekannt.

Niemand hat Einsprache eringereicht.

Heimberg, 21. Oktober 1996

Der Gemeindegemeinschafter

Sig. U. Müller

**Anhang**

Auszug aus der Schweizer Norm des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute und des Schweizerischen Spengler- und Installateur-Verbandes